



Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen

Subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind die nachfolgend aufgeführten Tatsachen, zu denen in Ihrem Förderantrag konkrete Angaben enthalten sein müssen:

1. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind.

Dies sind die folgenden Tatsachen:

- Zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung bedeutsamen Tatsachen:
 - Höhe der beantragten Fördersumme
 - Höhe der dargestellten Gesamtkosten/Gesamtausgaben
 - Beantragter Förderzeitraum
 - Angabe, ob es sich um einen Antrag auf Erstzuwendung oder Anschlusszuwendung handelt
 - Benennung von Projektleitung, administrative Ansprechpartner und Bevollmächtigte/r
 - Rechtsform des/der Antragsteller(s)/(in)
 - Tatsächliche Angaben zu Handels-/Vereinsregister/Handwerksrolle mit Benennung des Amtsgerichts/Handwerkskammer und Register-Nr.
 - Tatsächliche Angaben zu Insolvenzverfahren und über die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 802 c) ZPO oder § 284 Abgabenordnung
 - Name des Zahlungsempfängers
 - Bankverbindung des Zahlungsempfängers
 - Förderkennzeichen der letzten Zuwendung falls es sich um ein Anschlussvorhaben handelt
 - Höhe der Mittel Dritter / Einnahmen bezogen auf das beantragte Vorhaben
 - Angaben über förderfähige Kosten
 - Angabe, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
 - Angabe, dass hinsichtlich Lieferungen und sonstiger Leistungen Dritter der/die Antragsteller(in) für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG nicht berechtigt ist/zum Vorsteuerabzug berechtigt ist/teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
 - Mitteilung, dass Umsatzsteuer in den Einzelpositionen der Gesamtvorkalkulation nicht/nur anteilig veranschlagt ist



- Angabe, dass der Antragsteller/die Antragstellerin überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert wird
- Angabe, dass das Vorhaben nicht anderweitig mit Zuwendung oder Auftrag öffentlich finanziert wurde, ist oder wird
- Bestätigung, dass die in der Gesamtvorkalkulation veranschlagten Eigenmittel selbst aufgebracht werden können, auch unter Berücksichtigung aller sonstigen kumulierten finanziellen Verpflichtungen während der Laufzeit des Vorhabens (z.B. Eigenmittel, die für alle anderen aus öffentlichen Haushalten geförderten Vorhaben aufzubringen sind)
- Angaben, dass der Umsatz des Unternehmens im angemessenen Verhältnis zur beantragten Zuwendung steht
- Angabe, dass durch das Vorhaben Folgekosten/keine Folgekosten entstehen
- Höhe, Art und Träger voraussichtlicher Folgekosten
- Bestätigung, dass bzgl. im Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten von Beschäftigten des/der Antragsteller(s)/(in) oder sonstigen natürlichen Personen, diese entsprechend den Datenschutzhinweisen informiert und deren Einverständnis eingeholt wurde
- Tatsächliche Angaben zu Materialkosten: Art und Menge
- Angaben zu ggf. vorausgegangenen Zuwendungen aus dem Geschäftsbereich des BMVI: dass diese Vorhaben ordnungsgemäß abgewickelt und entsprechende Verwendungsnachweise erbracht wurden sowie der Verwertungspflicht Folge geleistet worden ist

- Die folgenden, zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers im Antragsformular getätigten tatsächlichen Angaben:
 - Name des Antragstellers
 - Ausführende Stelle
 - Rechtsform des Antragstellers
 - Gesellschaftsrechtliche und vertragliche Beziehungen
 - Zusammenarbeit mit anderen Stellen

- Die in den mit dem Antrag vorgelegten Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten zu den Vermögensverhältnissen des Antragstellers, Anhängen zum Jahresabschluss, Lageberichten, Haushalts- oder Wirtschaftsplänen, Geschäftsberichten sowie sonstigen Bonitätsunterlagen, Patronatserklärungen und Bürgschaften enthaltenen tatsächlichen Angaben.



2. Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen, die Rückforderung oder Erstattung der Zuwendung von Bedeutung sind.

Dies sind diejenigen Tatsachen, die der BAV bei der Durchführung des Fördervorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen und Nebenbestimmungen mitzuteilen und nachfolgend aufgeführt sind:

- tatsächliche Angaben in Zwischenberichten, Schlussberichten, Veröffentlichungen
- tatsächliche Angaben in rechnerischen Nachweisen und deren Anlagen, in Listen bezüglich Auftragsvergaben und bzgl. der Aufschlüsselung einzelner Vorkalkulations- bzw. Finanzierungsplanpositionen
- tatsächliche Angaben in Beleglisten, Belegen, Schlussrechnungen, Schlussniederschriften, Listen der Gegenstände, Inventarisierungslisten
- tatsächliche Angaben in Änderungsanträgen, Aufstockungsanträgen, Weitergabe von Informationen und Vorhabenergebnissen
- tatsächliche Angaben in Zahlungsanforderungen und Kostennachweisen
- tatsächliche Angaben bzgl. der Ermäßigung der Gesamtkosten oder Änderungen der Finanzierungsanteile
- tatsächliche Angaben zu Änderungen bzw. Abweichungen von Verwendungszweck
- tatsächliche Angaben zur Zielerreichung durch Dritte und zur Unmöglichkeit der Erreichung des Verwendungszweckes
- tatsächliche Angaben zu Insolvenzverfahren
- tatsächliche Angaben über die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO a.F. oder § 802 lit. c) ZPO ab 1.1.2013 oder § 284 Abgabenordnung
- tatsächliche Angaben im Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis zu der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung
- tatsächliche Angaben in Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis zur Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes

3. Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 des Subventionengesetzes)